

Siebenzehntens: Die Vorsteher sollen die Lehrjungen, und Gesellen, wie auch andere Nothdurften fleissig einschreiben, und von den Handlungen des Mittels ein ordentliches Vormerkbuch halten, damit alles in guter Ordnung erhalten werde.

Achtzehntens: Soll die Ehefrau des Vorstehers alle zwey Jahre, 9. fl. für ihre Bemühung aus der Lade empfangen.

Neunzehntens: Ist wohl darauf zu sehen, dass die in die Lade des Mittels einkommende Straf- Auflag- und andere Gelder keineswegs zum Verschwenden verwendet werden, wie dann überhaupt alles Essen und Trinken auf Unkosten der Lade schärfest verboten ist: sondern es soll das eine und andere von den Vorstehern ordentlich und richtig verrechnet, und zu den vorfallenden Nothwendigkeiten, und fürhin mehrers, als bishero geschehen ist, besonders auf kranke, arme, und nothleidende Professionsverwandte angewendet werden. Zu dem Ende sollen

Zwanzigstens: Alle Jahre von den Vorstehern, in Gegenwart eines von den Hauptmünzamt-Oberbeamten, und des Mittels, und seines Commissarii, die genaue und ordentliche Rechnung vorgelegt, und, ehe die Vorlesung derselben geschieht, die Rechnung der andern 4 Geschwornen vorgebracht werden, damit zu ersehen sey, ob alle Posten zu passiren seyn? Es sollen auch sowohl die beyden Vorsteher, als des Mittels Commissarius, welche zusammen die Rechnung führen, jeder einen Schlüssel zu den drey ungleichen Schlössern der Lade haben, damit keiner, ohne die andere, die Lade eröffnen könne, und alle Jahre soll die berichtigte Ladenrechnung der k. k. N. Oe. Regierung, zur Einsicht und Beangnehmung von dem Mittels Commissario, und den beyden Vorstehern unterzeichnet, eingereicht werden.

Einundzwanzigstens: Einem jeden Meister wird frey gelassen, so viele Lehrjungen, als er bedarf, und gebrauchen kann, aufdingen zu lassen; der Lehrbrief eines Ausgelernten oder Freygesprochenen, soll nicht kostbar ausgefertigt, sondern nur gegen Entrichtung des behörigen Stempels à 1. fl. in der Form eines Attestats, von den beyden Vorstehern und dem gewesten Lehrmeister unterschrieben, verabfolget werden.

Zweyundzwanzigstens: Weil die Vorsteher viele Bemühung, Sorge, und Zeitversäumniß zum Nutzen des Mittels auf sich haben, so soll ihnen von den andern Mitmeistern mit gebührender Achtung und Gehorsam begegnet werden, und diejenigen Meister, welche ihnen unbescheiden, oder wohl gar schimpflich begegnen, sollen auf beschehende Anzeige bey der k. k. N. Oe. Regierung ernsthaft bestrafet werden.

Dreyundzwanzigstens: Soll ein jeder Meister sowohl bey der Fronleichnams-Prozession, als auch bey den 4. Quatember, heiligen Dreykönig- und Eligii Gottesdiensten und Seelmessen erscheinen, und derjenige, der nicht erscheint, oder sich bey dem ersten Vorsteher, um wichtiger Ursachen willen entschuldigen lässt, dergestalt bestrafet werden, dass derjenige, welcher von einer Fronleichnams-Prozession ausbleibt, 30 kr., und derjenige,